



**9. Grünflächen**

**9.A Festsetzungen für Strauchpflanzungen im privaten Bereich zur Ortsrandeingrünung (Parzellen Nr. 1 - 8).**

Die Straucharten sind aus folgender Pflanzenliste auszuwählen:

Pflanzenart	Pflanzengröße
Sorbus aucuparia	} 3-4 x v 200 - 225
Betula verrucosa	
Acer campestre	
Prunus avium	
Carpinus betulus	
Corylus avellana	} 2 x v 100 - 150
Euonymus europaeus	
Cornus mas	
Cornus sanguinea	
Ligustrum vulgare	
Lonicera xylosteum	
Sorbus aria	
Syringa vulgaris	
Strauchrosen	

Die Pflanzung ist entlang der südlichen Grundstücksgrenzen mindestens 2-reihig durchzuführen (Pflanzenabstand 1,2x1,2m). Die Pflanzung muß aus mindestens 5 der angegebenen Gehölzarten bestehen.

**9.B Festsetzungen für Baumpflanzungen im Straßenbereich der Grundstücke Parzellen Nr. 2 - 27.**

Pro Grundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Baumarten sind aus folgender Pflanzenliste auszuwählen:

Pflanzenarten	Pflanzengrößen
Sorbus aucuparia	Hochstamm, 3-4 x v, mit durchgehendem Leittrieb, StU 18 ü 20 cm
Acer campestre	
Acer platanoides	
Tilia platyphyllos	"
Sorbus intermedia	"
Aesculus hippocastanum	"
Betula verrucosa	Heister, 3 x v, mit durchgehendem Leittrieb, Höhe 350 - 400 cm

großkronige Obstbäume  
Pflanzungen weiterer Gehölze bleiben unbenommen.

9.C Die durchzuführenden Pflanzungen sind im Bauantrag (Lageplan) aufzuzeigen. Die Pflanzenarten und die Anzahl der Gehölze ist anzugeben.

9.D Der Spielplatz ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu bepflanzen.